

Regierungsratsbeschluss

vom 30. November 2010

Nr. 2010/2205

KR.Nr. I 155/2010 (FD)

Interpellation Alexander Kohli (FDP, Grenchen): Steuersäumige Kantonsräte und Kadermitarbeiter? (03.11.2010) Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Grundsätzlich ist jeder mündige Bürger in unserem Land verpflichtet, seine Steuern ordnungsgemäss zu bezahlen. Die Steuerpflicht und die daraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen werden bei unseren Mitbürgern leider immer wieder unterschätzt und der Steuerbetrag bleibt geschuldet.

Leider muss davon ausgegangen werden, dass auch Kantonsräte und Kadermitarbeiter der Kantonalen Verwaltung dieser ersten Bürgerpflicht nicht ausnahmslos nachkommen. Insbesondere sind Kantonsräte als Mitglieder der Legislative besonders in der Pflicht und sollten unzweifelhaft «in bürgerlichen Ehren» stehen.

Die Regierung wird eingeladen, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Wie viele Mitglieder des Kantonsrats und kantonale Kadermitarbeiter kommen ihrer Pflicht nur leidlich nach und entrichten ihre Steuerschulden nicht ordentlich?
2. Können in der angesprochenen Thematik säumige Mitglieder des Kantonsrats und kantonale Kadermitarbeiter öffentlich einsehbar gelistet werden wie die früher mit dem Steuerregister und der Inkassoliste möglich war?
3. Teilt die Regierung die Ansicht, dass es eine hohe Bürgerpflicht darstellt, Steuern ohne Verzug zu entrichten?
4. Ist die Regierung ebenfalls der Ansicht, dass insbesondere gewählte Volksvertreter und kantonale Kadermitarbeiter eine Vorbildfunktion wahrnehmen sollten und Steuerschulden prompt begleichen sollten?
5. Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass kantonale Kadermitarbeiter mit Steuergeldern entlöhnt werden sollten, wenngleich sie ihrer Steuerpflicht nicht ordnungsgemäss nachkommen?
6. Wie beurteilt die Regierung die Situation, dass gewählte Volksvertreter über Finanzvorlagen mitbestimmen, obwohl sie ihre Bürgerpflicht und somit ihren Anteil nicht ordnungsgemäss entrichten?
7. Wie müsste die kantonale Verfassung abgeändert werden, um den ethisch zweifellos gegebenen Ansprüchen an ein gesetzeskonformes Verhalten von Mitgliedern des Kantonsrats oder kantonalen Kadermitarbeitern Genüge zu tun?
8. Wie stellt sich die Regierung zur Wiedereinführung der Begriffe «bürgerliche Ehrenrechte» und eines «guten Leumunds» in der Solothurnischen Verfassung? Wäre bei unbotmässigem

Verhalten (z.B. Steuerschulden) oder gar einer Verurteilung, ein Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts – wie dies beispielsweise in Deutschland der Fall ist – denkbar?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Einleitende Bemerkungen

Die Interpellation verwendet verschiedene unbestimmte Begriffe, welche die eindeutige Beantwortung eines Teils der Fragen erschweren oder gar verunmöglichen. Während der Begriff des Kantonsrats und die Anzahl bestimmt ist, sagt die Interpellation nicht aus, was unter Kadermitarbeitern zu verstehen ist. Sollen sie nach Einstufung in der Lohnklasse, nach Führungsfunktion, nach Anzahl der unterstellten Personen oder sonst wie definiert werden? Sind nur die Angestellten der Verwaltung, also der Exekutive, gemeint, oder auch jene der Gerichte, der kantonalen Schulen und Spitäler? Wann kommt jemand einer Pflicht nur leidlich nach, was ist unter nicht ordentlicher Entrichtung (recte wohl: Begleichung) der Steuerschulden genau zu verstehen?

3.2 Zu Frage 1

Es trifft zu, dass einzelne Kantonsräte und Kantonsangestellte in höheren Positionen ihre Steuern erst auf Mahnung oder Betreibung hin bezahlen, alte Steuerausstände in Raten abstottern oder letztlich gar nicht begleichen und Verlustscheine ausstellen lassen. Gefragt wird nach einer genauen Zahl; im Übrigen aber ist die Fragestellung äusserst unbestimmt, so dass eine präzise Antwort ausgeschlossen ist. Hinzu kommt, dass weder das Verzeichnis der Kantonsräte noch die Mitarbeiter-Datenbank des Personalamtes mit dem Steuersystem INES verknüpft sind. Selbst wenn der Begriff des Kaderangestellten klar umschrieben wäre, könnte also ein Abgleich, ob sie noch (alte) Steuerausstände aufweisen, nur in aufwendiger Handarbeit vorgenommen werden. Dieser Aufwand ist für die Beantwortung der Interpellation nicht gerechtfertigt, auch aus den folgenden Gründen.

Die Interpellation richtet den alleinigen Fokus auf die Steuerzahlung. Rückstände bei der Steuerzahlung können sowohl auf schlechte Zahlungsmoral oder aber auch auf unverschuldete Zahlungsunfähigkeit oder –schwäche zurückzuführen sein. Allein hier müsste differenziert werden. Zudem drückt sich eine schlechte Steuermoral nicht bloss bei der Steuerzahlung aus. Mindestens so verwerflich handelt, wer gar keine Steuererklärung einreicht und mit Ordnungsbusse belegt werden muss, wer eine aggressive Steueroptimierung im Sinne der Steuerumgehung betreibt oder gar Steuern hinterzieht oder Steuerbetrug begeht. Wer solche strafbaren Übertretungen und Vergehen verübt, kommt seiner Pflicht überhaupt nicht nach und nicht bloss "leidlich".

Schliesslich wohnt ein Teil der Kantonsangestellten ausserhalb des Kantons. Wie sie ihrer Steuerpflicht nachkommen, können wir auf keinen Fall eruieren, so dass die Antwort in dieser Beziehung nur unvollständig sein kann.

3.3 Zu Frage 2

Nein. Kantonsräte und Kantonsangestellte haben den gleichen Anspruch auf Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 128 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern; BGS 614.11., StG) wie alle andern Bürgerinnen und Bürger auch.

3.4 Zu Frage 3

Ja. Das Gleiche gilt aber auch für die fristgerechte und vollständige Deklaration.

3.5 Zu Frage 4

Ja. Sowohl das Staatspersonal als auch das vom Volk gewählte Parlament stellen ein Abbild der Bevölkerung dar. Auch wenn von ihnen eine höhere Identifikation mit dem Staat und folglich auch erwartet werden kann, dass sie ihren Bürgerpflichten prompt nachkommen, wäre es blauäugig zu meinen, dass sich keine schwarzen Schafe darunter befinden.

3.6 Zu Frage 5

Es besteht keine andere Möglichkeit, als Kantonsangestellte aus Steuergeldern zu entlönnen. Mangelnde Zahlungsfähigkeit oder gar Zahlungsmoral bei den Steuern ist kein Grund für die Streichung des Lohnes. Das Steueramt beschreitet gegenüber allen säumigen Steuerzahlern den ordentlichen Weg des Rechtsinkassos, der auch für Kantonsangestellte gilt. Im Rahmen von Zahlungsvereinbarungen erfolgen – wie in andern Fällen auch – Lohnabtretungen, soweit diese rechtlich zulässig sind (Wahrung des Existenzminimums).

3.7 Zu Frage 6

Es mag etwas irritieren, wenn Parlamentarier, die ihre persönlichen Finanzen nicht im Griff haben und ihren Obolus an das Gemeinwesen nur mit Verzug oder überhaupt nicht entrichten (siehe aber Ziffer 3.2), über Finanzvorlagen mitentscheiden. Letztlich verfügen aber alle Mitglieder des Kantonsrates bei Finanzvorlagen über Mittel der Allgemeinheit, an die sie – relativ gesehen – nur einen verschwindend kleinen Beitrag, die eine mehr, der andere weniger, geleistet haben.

3.8 Zu Frage 7

Die Normen in der Gesetzgebung enthalten bereits die ‚ethisch zweifellos gegebenen Ansprüche an ein gesetzeskonformes Verhalten‘. Eine zusätzliche Legiferierung in der Kantonsverfassung erübrigt sich. Bezüglich Stimm- und Wahlrecht halten sich die Kantonsverfassung und das Gesetz über die politischen Rechte an die gesetzliche Regelung des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat beim Stimmrecht bestimmte Ausschlussgründe für unzulässig erklärt. Verboten ist nach diesen Regelungen der Stimmrechtsausschluss wegen strafrechtlicher Verurteilung und wegen fruchtloser Pfändung und Konkurses. Ein Stimmrechtsausschluss für einzelne Kategorien von Personen oder ein Verlust der Wählbarkeit bzw. der Amtsfähigkeit wegen Steuerschulden wäre zudem aufgrund der politischen Gleichheit (vgl. Art. 8 Abs. 1 BV; Art. 7 KV) nicht zulässig. Abgesehen davon würden vom Bundesrecht abweichende kantonale Bestimmungen über die Wählbarkeit (welche an das Stimmrecht anknüpft) zu schwerwiegenden Problemen in der Wahl- und Abstimmungsorganisation führen.

3.9 Zu Frage 8

Das Ehrenfolgendengesetz vom 28. November 1937 wurde in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1982 aufgehoben. Nach diesem Gesetz verlor ein Bürger, der fruchtlos gepfändet wurde oder in Konkurs fiel, während vier Jahren die Wählbarkeit in öffentliche Ämter und die Mitgliedschaft in öffentlichen Kommissionen des Kantons und der Gemeinden. Gleichzeitig wurde ein solcher Bürger im Amtsblatt publiziert. Das Gesetz wurde aufgehoben, weil a) das Wahlgesetz keine Einschränkungen mehr für die Wählbarkeit in öffentliche Ämter vorsah, b) das Bundesgericht einem Solothurner Bürger Recht gab, der sich gegen seine Publikation als fruchtlos Gepfändeter im Amtsblatt gewehrt hatte, c) die Orientierung der Gläubiger über zahlungsunfähige Schuldner gewährleistet blieb. Der Kanton Solothurn war praktisch der letzte Kanton, der noch eine

solche Regelung kannte. Eine Wiedereinführung dieser veralteten Regelung mit den überholten Ausschlussgründen kommt heute nicht mehr in Frage.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Kantonales Steueramt (2)
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat